

Richtlinien

für die Bezuschussung von Begegnungszentren von Migranten*innen-Organisationen vom 14.05.2020.

I. Begriffsbestimmung

Migranten*innen-Organisationen (MO) sind die von Menschen mit Migrationshintergrund gegründeten Vereine, die ihre Interessen wahren und vertreten.

II Förderung

1. Anerkannt werden nur im Vereinsregister eingetragene Migranten*innen-Organisationen, die in der Stadt Aachen ein eigenes Begegnungszentrum unterhalten und die laut ihrer Satzung nachhaltig das Ziel verfolgen, die Integration der in der Stadt Aachen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund zu fördern sowie die Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander zu verbessern.
Förderungsfähig sind ausschließlich die mit der Anmietung und Unterhaltung dieses Zentrums zusammenhängenden Kosten, z.B. Mietkosten, Stromkosten und Heizkosten. Nicht förderungsfähig sind Kosten wie Telefonkosten, Internetkosten oder Kosten für Bürobedarf.

Vereine können als förderungsfähig anerkannt werden, wenn

- a. sie ihren Sitz in der Stadt Aachen haben.
- b. sie im Vereinsregister eingetragen sind.
- c. ihre Satzungsziele der Verständigung der gesellschaftlichen Gruppen untereinander und der Integration dienen.
- d. sie sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und zu den UN-Menschenrechten bekennen.
- e. ihre Angebote in der Stadt Aachen stattfinden und einen kontinuierlichen und integrativen Charakter im Sinne des Integrationskonzeptes der Stadt Aachen haben.
- f. ihre Angebote öffentlich zugänglich für alle Menschen sind.

Nicht gefördert werden Migranten*innen-Organisationen, die überwiegend kommerzielle, politische oder religiöse Ziele verfolgen.

2. Jeder förderungsfähige Verein erhält einen Sockelbetrag.
Dieser Betrag errechnet sich in der Weise, dass 40 Prozent des Haushaltsansatzes zu gleichen Teilen auf die förderungsfähigen Vereine verteilt werden.
3. Neben dem Sockelbetrag erhält jeder förderungsfähige Verein einen Aufstockungsbetrag.
Dieser Betrag errechnet sich durch die prozentuale Verteilung des geminderten Haushaltsansatzes. Der anfallende Prozentsatz wird im Verhältnis zur Gesamtsumme der Ausgaben aller Vereine ermittelt. Als Ausgaben gelten die Miet-, Heizungs-, Strom- und Nebenkosten für das Begegnungszentrum. Die Ausgaben müssen durch vorzulegende Verwendungsnachweise belegt werden. Bei Neuanträgen werden entsprechende Schätzungen vorgenommen.
4. Die Gesamtförderung kann nicht höher sein als die anerkennungsfähigen Kosten.

III **Antragsverfahren**

1. Die Anträge auf Bezuschussung sind bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich beim Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die benötigten Unterlagen müssen vollständig bis zum 31.07. eingereicht werden.

Nur nachgewiesene Kosten können bei der Berechnung berücksichtigt werden. Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.

1.1 **Bei einem Erstantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.1.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten
- 1.1.2 Aktuelle Vereinssatzung
- 1.1.3 Nachweis über die Eintragung im Vereinsregister
- 1.1.4 Mietvertrag über die Anmietung der Begegnungsstätte sowie Nachweis der aktuellen Miethöhe
- 1.1.5 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen
- 1.1.6 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.7 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung
- 1.1.8 Bankverbindung (IBAN)

1.2 **Bei einem Wiederholungsantrag** sind folgende Unterlagen notwendig:

- 1.2.1 Formloser Antrag auf Mietzuschuss mit Kontaktdaten
- 1.2.2 Überweisungsbelege der letzten Monate oder Bestätigung des*r Vermieters*in über die Mietzahlungen und die aktuelle Miethöhe
- 1.2.3 Nachweis über die Stromkosten durch eine Jahresabrechnung
- 1.2.4 Nachweis über Heizkosten (sofern nicht in der Miete enthalten) durch eine Jahresabrechnung
- 1.2.5 Verwendungsnachweis des Vorjahres

Bei einem Erstantrag erfolgt eine Prüfung in Form einer örtlichen Besichtigung durch einen städtischen Mitarbeitenden, ob die Nutzung der Räume im Sinne der Satzung erfolgt.

Alle Änderungen, insbesondere der Satzung und der Miete, sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ebenso ein Umzug/Auszug aus den Vereinsräumlichkeiten.

2. Der Antrag ist von einer zeichnungsberechtigten Person zu unterschreiben. Hierbei ist die Funktion dieser Person im Verein anzugeben. Wer zeichnungsberechtigt ist, ergibt sich aus der Satzung.
3. Die Stadt Aachen behält sich vor, eine Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.
4. Die Gewährung der Zuschüsse erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Zahlung der Zuschüsse besteht nicht.
5. Die Entscheidung wird dem Antragsteller oder der Antragstellerin in Form eines Zuwendungsbescheides durch die Stadt Aachen mitgeteilt.

IV Inkrafttreten

Die Richtlinien werden für die Verteilung der Zuschüsse ab dem Jahr 2021 angewendet. Damit treten die Richtlinien für die Bezuschussung von Ausländervereinen vom 17.03.1994 außer Kraft.

Aachen, den 14.05.2020